VERORDNUNG (EWG) Nr. 450/70 DER KOMMISSION

vom 10. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Verkauf von Butter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 662/69 der Kommission vom 9. April 1969 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/69 (4), sollen Absatzmöglichkeiten genutzt werden, die sich im Handel außerhalb der Ausschreibungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69 (6), kurzfristig ergeben können. Daher muß die Qualität der nach diesen beiden Verordnungen zu verkaufenden Butter, insbesondere hinsichtlich ihres Alters, gleich sein. Es ist möglich, das Einlagerungsdatum der nach der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 zu verkaufenden Butter dem der Butter, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 zur Ausschreibung gelangt, in größerem Maße als bisher anzugleichen. Dies kann erreicht werden, indem das Einlagerungsdatum der Butter in Betracht gezogen wird, die Gegenstand der letzten Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 ist.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 werden die Worte „Butter, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 ausgeschrieben wird und deren Mindestpreis bereits festgesetzt worden ist" ersetzt durch die Worte „Butter, die zuletzt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 ausgeschrieben wurde".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 10. 4. 1969, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 238 vom 29. 9. 1969, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.